

Senat I der Gleichbehandlungskommission
Prüfungsergebnis gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz
(BGBl. Nr. 108/1979 idF BGBl. I Nr. 98/2008)

Der Senat I der Gleichbehandlungskommission (GBK) gelangte am 24. April 2012 über den am 20. Dezember 2010 eingelangten Antrag von **Frau A (Antragstellerin)** betreffend die Überprüfung einer Diskriminierung auf Grund des **Geschlechtes** durch eine **sexuelle Belästigung** gemäß **§ 6 Abs. 1 Z 3 GIBG** durch **Herrn B (Antragsgegner)** (BGBl. I Nr. 66/2004 idF BGBl. I Nr. 98/2008; alle weiteren, im Text verwendeten Gesetzeszitate beziehen sich auf diese Fassung) nach Durchführung eines Verfahrens gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz iVm § 11 der Gleichbehandlungskommissions-GO (BGBl. II Nr. 396/2004), zu folgendem

Prüfungsergebnis:

Der Senat I der GBK gelangt zur Auffassung, dass Frau A durch Herrn B gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 GIBG sexuell belästigt worden ist.

Entscheidungsgründe:

Im Verlangen der GAW wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass die Antragstellerin seit 25. Februar 2010 ... als Kellnerin beschäftigt gewesen sei, ... Die Antragstellerin leide an einer 90%igen Beeinträchtigung ihrer Sehkraft. Der Anstellung sei ein zweiwöchiges unbezahltes Praktikum der Antragstellerin ... vorausgegangen, das sie deshalb akzeptiert habe, da es für sie aufgrund ihrer Sehbehinderung schwierig gewesen sei, eine Stelle zu bekommen. Die vereinbarte Arbeitszeit habe zunächst 20 Wochenstunden betragen, ab 1. Juli 2010 sei mittels neuen Vertrages eine Arbeitszeit von 25 Wochenstunden vereinbart worden, ...

Zu Beginn ihrer Tätigkeit ... habe sich die Antragstellerin sowohl mit ihren Arbeitskollegen/innen, als auch mit dem Restaurantleiter, dem Antragsgegner, gut verstanden, insbesondere mit zwei Kollegen, C und D, Nach Dienstschluss, am späteren Abend, hätten die Antragstellerin und diese beiden Kollegen oft Hunger gehabt und so sei es dazu gekommen, dass sie zweimal gemeinsam noch zu McDonalds Essen

gegangen seien. Dabei habe sich beide Male auch der Antragsgegner angeschlossen, da er gemeint habe, dass er auch Hunger habe. Der Antragsgegner habe die Antragstellerin kurze Zeit nach ihrem Arbeitsbeginn auch gefragt, ob sie ihm - da ... ihre Muttersprache sei - Sprachunterricht geben würde, er würde es gerne lernen. Die Antragstellerin habe eingewilligt und es hätten ab Ende März 2010 einige private Treffen zwecks Fremdsprache lernen in der Wohnung, in der die Antragstellerin mit ihrem damaligen Lebensgefährten gelebt habe, stattgefunden.

Generell habe im Restaurant ... ein sehr amikales Klima geherrscht, in dem sich die Mitarbeiter/innen gegenseitig auch private Dinge erzählt hätten. So habe auch die Antragstellerin den anderen beispielsweise von ihrem bevorstehenden Umzug erzählt und habe ihre Kollegen um Hilfe beim Transport eines neuen Sofas gebeten, das sie aufgrund ihrer Sehbehinderung nicht alleine transportieren habe können. Einige Kollegen hätten dann das Sofa beim Möbelhaus abgeholt und hätten es zur Antragstellerin in die Wohnung gebracht. Die Antragstellerin habe im Restaurant auch von ihren Wohnungsbesichtigungen erzählt, wobei der Antragsgegner einmal vorgeschlagen habe, zu einer Besichtigung mitzukommen. Dies habe er dann auch getan und habe der Antragstellerin dort beim Ausfüllen der Formulare geholfen, da Deutsch nicht ihre Muttersprache gewesen sei. Auch sonst habe er sich hilfsbereit gezeigt und habe die Antragstellerin beispielsweise einmal im Zuge ihres Umzuges Nummern von Taxiunternehmen gegeben. Als die Antragstellerin im Mai 2010 in Urlaub gewesen sei, habe sie an mehrere Arbeitskollegen Postkarten mit annähernd gleichlautenden Texten geschrieben. Eine davon habe sie vergessen, abzuschicken, sodass letztlich nur der Antragsgegner und ihr Kollege C diese Postkarten erhalten hätten.

Im Zuge des Sprachunterrichtes, den die Antragstellerin dem Antragsgegner gegeben habe, habe der Antragsgegner nach einer gewissen Zeit begonnen, ihr gegenüber das Thema „Frauen“ anzusprechen. So habe er der Antragstellerin erzählt, dass er in vorherigen Jobs in Österreich immer Probleme mit Frauen gehabt habe, dass die Beziehung zu seiner Frau nicht gut gewesen sei, weil sie viel unterwegs sei und viel reisen habe müssen und dass er ein Mann sei, der „jeden Tag eine Frau haben müsse“. Diese Art von Kommentaren und Erzählungen seien für die Antragstellerin unangenehm gewesen und hätten sie eingeschüchtert. Sie habe sich aufgrund dieser Erzählungen in ihrer Wohnung mit dem Antragsgegner zunehmend nicht wohl gefühlt. Daher habe die Antragstellerin nach ihrem Umzug im Juni 2010 beschlossen,

dem Antragsgegner keinen weiteren Sprachunterricht mehr zu geben, da sie nicht mit ihm in ihrer neuen Wohnung alleine sein habe wollen. Dies habe sie ihm mitgeteilt.

Ab diesem Zeitpunkt habe der Antragsgegner begonnen, aufdringlich zur Antragstellerin zu werden. Er habe sie immer wieder nach der Arbeit abgepasst, habe ihr mehrfach gesagt, dass er mit in ihre Wohnung fahren und mit ihr Sex haben wolle, und habe sich ihr dabei immer wieder so genähert, dass es für die Antragstellerin unangenehm gewesen sei. Sie habe sich durch den Antragsgegner sexuell belästigt gefühlt. Er habe ihr auch SMS geschickt und habe sie bis zu viermal täglich angerufen, um sich mit ihr auf einen Kaffee zu treffen. Sie habe ihm gesagt, dass sie das nicht wolle, er habe sich aber auch durch Ablehnungen nicht von ähnlichem Verhalten abhalten lassen. Die Antragstellerin habe den Eindruck gehabt, dass der Antragsgegner sich über ihre Ablehnung sehr geärgert habe und ihr böse gewesen sei. In der Folge habe er begonnen, sie während der Arbeit schlecht zu behandeln, ja zu schikanieren. So habe er ihr auch in 8 Stunden-Diensten eine Pause verweigert und habe sie ständig vor Kollegen/innen ihre Arbeit kritisiert. Er habe sie nicht mit dem gleichen Maßstab wie ihre Kollegen/innen gemessen, sondern habe bei diesen Dingen akzeptiert, die er ihr ständig vorgeworfen habe. Er habe auch damit begonnen, sie zu kontrollieren und ihr ihre Bekleidung vorzuwerfen und zwar so aggressiv, dass einmal sogar der Geschäftsführer, Herr E, der zufällig anwesend gewesen sei, zu ihm gesagt habe, er solle die Antragstellerin anziehen lassen, was sie wolle. Bereits vor der offiziellen Aufstockung der Arbeitszeit der Antragstellerin, nämlich ab April 2010, sei sie an der Bar eingesetzt worden und habe es nicht gewagt, sich dagegen zur Wehr zu setzen. Sie habe bereits in dieser Zeit bis zu 32 Stunden pro Woche arbeiten müssen, wobei diese Mehrstunden teilweise nicht einmal in Form von Zeitausgleich abgebaut werden haben können.

Ab Juli 2010, also der Vertragsänderung auf 25 Wochenstunden, sei die Antragstellerin bis zu 35 Stunden pro Woche im Restaurant tätig gewesen. Dadurch, dass der Antragsgegner nun offensichtlich wütend auf sie gewesen sei, habe sich ihre Arbeitssituation weiter verschlechtert. So habe er die Antragstellerin nun auch immer wieder angewiesen, in der Früh vier Stunden den gesamten Lokalbereich, inklusive Toiletten, zu putzen. Außerdem sei es immer wieder dazu gekommen, dass der Antragsgegner einen Kollegen der Antragstellerin, F, der nach der Sperrstunde für Aufräum Tätigkeiten an der Bar zuständig gewesen sei, früher nach Hause gehen habe

lassen und dann ihr die Anweisung gegeben habe, diese Tätigkeiten auszuführen. Generell habe der Antragsgegner der Antragstellerin häufig Anweisung gegeben, bis nach Geschäftsschluss im Restaurant zu bleiben und Dinge zu erledigen, während alle anderen Mitarbeiter/innen bereits nach Hause gegangen seien und sonst niemand mehr im Lokal gewesen sei. Auch wenn die Antragstellerin mit den aufgetragenen Tätigkeiten fertig gewesen sei, habe er sie häufig nicht nach Hause gehen lassen, einmal habe er sie angeschrien: „Du musst so lange bleiben, wie ich möchte!“. Ein anderes Mal, als niemand mehr im Restaurant außer dem Antragsgegner gewesen sei und sich die Antragstellerin gerade umgezogen habe, um nach Hause zu gehen, sei er in die Umkleidekabine gekommen und habe sie gefragt, ob sie „das Sofa probieren“ wolle. Er habe gemeint, dort könnten sie ohne Kondom Sex haben, da er als Muslim „sehr sauber“ sei. Für die Antragstellerin sei die gesamte Situation an ihrem Arbeitsplatz durch die beschriebenen Verhaltensweisen des Antragsgegners äußerst unangenehm gewesen, teilweise sogar bedrohlich, auch, da sie sich durch ihre 90%ige Sehbehinderung körperlich weniger wehrhaft gefühlt habe als nicht sehbeeinträchtigte Personen.

Eine Freundin der Antragstellerin, Frau G, sei einige Male in das Restaurant gekommen, wo die Antragstellerin gearbeitet habe, um etwas zu konsumieren oder sie abzuholen. Als der Antragsgegner bemerkt habe, dass die beiden befreundet seien, habe er begonnen, auch Frau G sexuell zu belästigen. So habe er sie mehrfach gefragt, ob sie mit ihm mitkäme nach Hause, um Sex zu haben und zu dritt „Sandwich“ spielen wollten. Auch Frau G habe diese Angebote erbst abgelehnt. Die Antragstellerin habe sich in weiterer Folge an die AK sowie die GAW gewandt.

In der auf Ersuchen vom Senat I der GBK übermittelten Stellungnahme des Antragsgegners bestritt dieser die im Antrag vorgebrachten Vorwürfe und trat diesen im Wesentlichen wie folgt entgegen:

Entgegen der Darstellung der Antragstellerin sei er sehr wohl einmal - zwecks Sprachunterrichts - in ihrer neuen Wohnung (er könne diese daher sogar beschreiben) gewesen. Ich habe ihr geraten, eine eigene Wohnung zu suchen, nachdem sie mir von den Schwierigkeiten mit ihrem Lebensgefährten erzählt habe. Deren Lebensgefährten habe die Antragstellerin damit bedroht, sie auf die Straße zu setzen. Der Antragsgegner habe ihren Lebensgefährten auch klar gemacht, dass er seine

Freundin nicht einsperren könne (was er getan hatte, und was sie daran hinderte in die Arbeit zu kommen). Schließlich habe der Antragsgegner diese Wohnung sogar für sie gefunden und sie gemeinsam mit ihr besichtigt, sowie für sie diverse Dokumente für den Vermieter ausgefüllt. Auch beim Umzug in diese Wohnung sei er behilflich gewesen: Auch andere Restaurantmitarbeiter hätten der Antragstellerin zu einem späteren Zeitpunkt beim Umzug geholfen, als sie ein Sofa gekauft habe. Nach ihrem letzten Sprachunterricht habe die Antragstellerin ihn gefragt, ob er sie heiraten wolle, obwohl sie gewusst habe, dass er verheiratet sei. Jedenfalls habe er keinen Sprachunterricht mehr bei ihr genommen, um solche Situationen zu verhindern.

In der letzten Maiwoche sei die Antragstellerin in ... im Urlaub gewesen. Als sie zurückgekommen sei, habe sie ihm in der zweiten Juniwoche eine Postkarte geschickt. Vom Sprachunterricht kenne er ihre Schrift und wisse daher, dass sie selbst diese Karte geschrieben habe.

Nachdem er als Restaurantleiter immer Schlussdienst gemacht habe, habe nicht er sie abgepasst, sondern sie habe gemeinsam mit anderen Kolleginnen des Öfteren auf ihn gewartet, um gemeinsam nach Dienstschluss zum nahe gelegenen Mc.Donalds essen zu gehen. Der Antragsgegner habe die anderen dorthin geführt, da sie auf Grund ihrer Sehbehinderten den Weg alleine nicht finden könnten.

Nachdem er aus einem 3-wöchigen Urlaub im August 2010 an seine Arbeitsstelle zurückgekehrt sei, hätten die Probleme mit der Antragstellerin begonnen. Sie habe sich geweigert, den Bardienst zu übernehmen, nachdem sie die Gäste im Restaurantbereich bedient habe und sei ohne Erlaubnis nach Hause gegangen. Des Weiteren sei sie mit Schlapfen zur Arbeit gekommen. Nachdem er die Antragstellerin aufgefordert habe, mit geschlossenen Schuhen arbeiten zu kommen, sei sie daraufhin mit Stöckelschuhen zum Dienst erschienen. Die Antragstellerin habe sich geweigert, zwei Stunden durchgehend im Restaurantbereich zu bleiben und habe Rauchpausen gemacht, obwohl es die Anweisung der Geschäftsleitung gegeben habe, dass der/die Kellner/in im Fall eines Notfalls für die Gäste verfügbar sei. Der Antragsgegner habe ihr nie verboten eine Pause zu machen, sondern sie nur gebeten, bei den Gästen zu bleiben, während diese im Restaurantbereich seien. Diese Anweisung habe keine Schikane dargestellt.

Zum konkreten Vorwurf der sexuellen Belästigung durch die Antragstellerin wendet der Antragsgegner ein, die Antragstellerin habe ihre Arbeitspausen oft darauf verwendet sich zu schminken und ihn dann gefragt, ob sie hübsch sei. Da er ihr das

nicht habe bestätigen wollen, habe sie zu ihm gesagt, dass er dumm sei. Im Ramadan, in dem er gefastet habe, habe die Antragstellerin ihn gefragt, ob der Antragsgegner auch weiterfasten würde, wenn sie ihm drei hübsche, nackte Frauen bringen würde. Grundsätzlich habe die Antragstellerin während der Arbeitszeit seine Nähe gesucht. Als sie einmal bei ihm an der Rezeption gestanden sei, habe die Antragstellerin ihm erzählt, dass sie sehr gut kochen könne. Ihrer Ansicht nach sei der Antragsgegner sehr dünn geworden. Er bräuchte eine Frau, die gut kochen könne. Die Antragstellerin habe dies gesagt, obwohl sie gewusst habe, dass er verheiratet sei. Der angeblich von ihm gemachte Vorschlag an Frau G, Sex zu haben und zu dritte „Sandwich“ zu spielen, sei unlogisch und lächerlich, da er verheiratet sei und mit seiner Frau in seiner Wohnung zusammen wohne. Er habe Frau G als Gast stets respektiert. Wie hätte er Frau G vor den anderen Gästen diesen Vorschlag machen können, ohne dass die anderen Gäste und anderen Mitarbeitern/innen es hören hätten können. Er habe weder die Antragstellerin noch Frau G sexuell belästigt. Er kenne natürlich beide Damen: Die Antragstellerin als seine Arbeitskollegin und Frau G als Kundin bei im Lokal. Letztere sei 3- oder 4-mal im Restaurant ... gewesen, bevor beide ihn gegen Ende der Fußball WM zum gemeinsamen Public Viewing einladen hätten. Bei dieser Gelegenheit wären wir anfangs zu viert unterwegs gewesen: Die beiden Damen, der Antragsgegner und ein Mann, der hier in Wien Urlaub gemacht habe. Am Schluss sei noch ein Freund von Frau G hinzugekommen. Er sei der erste gewesen, der an diesem Abend nach Hause gegangen sei. Die Antragstellerin sei ihm nachgelaufen und habe gemeint, sie möchte auch nach Hause fahren. Er solle ihr helfen, den Weg zu finden. Sie seien gemeinsam zur U-Bahn gegangen. Bei der Station Schottenring seien sie gemeinsam in die U-Bahn eingestiegen, bei der Station Landstraße sei sie in die U3 umgestiegen. Den Rest des Weges sei der Antragsgegner alleine nach Hause in den ... Bezirk gefahren, wo er wohne.

Im Juni 2010 habe sich die Antragstellerin von ihrem Freund getrennt und sei in eine eigene Wohnung gezogen. Danach habe der Antragsgegner angeblich begonnen, sie und Frau G sexuell zu belästigen. Jedoch habe die Antragstellerin ihn gegen Ende der Fußball WM, also im Juli, gefragt, gemeinsam mit ihr und ihrer Freundin auszugehen. Falls er sie sexuell belästigt hätte, warum würde sie dann mit dem Antragsgegner freiwillig ihre Freizeit verbringen? Wäre es nicht naheliegend den Kontakt zum Antragsgegner auf das Notwendigste - also die Arbeit - zu beschränken? Falls er Frau G sexuell belästigt hätte, warum würde sie ihm dann ihre privaten Prob-

leme mit ihrem Freund schildern? Am 15. Juli 2010, dem letzten Arbeitstag vor seinem Urlaub, habe die Antragstellerin ihn gebeten, ihr einen Silberring mit Halbedelsteinen ... mitzubringen. Der Antragsgegner habe ihr einen Silberring (925 punziert) mit einem länglichen Türkis im Wert von 20 Euro mitgebracht. Er habe ihr den Ring gegeben und habe sie gebeten, ihn zu bezahlen. Sie habe allerdings die Bezahlung des Ringes lange hinaus gezögert. Einmal habe es geheißen, sie habe kein Geld abgehoben, dann sie würde am nächsten Tag zahlen und so weiter. Nach zwei Wochen habe sie ihm den Ring noch immer nicht bezahlt, worauf er nochmals mit ihr sprach und versucht habe der Antragstellerin klar zu machen, dass dieser Ring kein Geschenk an sie gewesen sei. Anscheinend sei dieser Vorfall ein Missverständnis gewesen. Seiner Ansicht nach habe die Antragstellerin erwartet, dass der Antragsgegner ihr den Ring schenken würde. Als sie schließlich doch den Ring bezahlt habe, sei sie böse auf ihn gewesen.

Das Verfahren vor der GBK ist vertraulich und wird nichtöffentlich durchgeführt. Das den Abschluss des Verfahrens bildende Prüfungsergebnis wird auf der Grundlage der im Verfahren vorgelegten Unterlagen und in der mündlichen Befragung getätigten Aussagen der Auskunftspersonen erstellt. Auf Grund der Vertraulichkeit des Verfahrens werden die einzelnen Auskunftspersonen im Prüfungsergebnis nicht näher bezeichnet.

Der Senat I der GBK hat erwogen:

Zur Beurteilung der Frage, ob der Tatbestand einer Diskriminierung auf Grund des **Geschlechtes** durch eine **sexuelle Belästigung** durch den **Antragsgegner, Herrn B**, gemäß **§ 6 Abs. 1 Z 3 GIBG** verwirklicht worden ist, ist zunächst folgendes zu bemerken:

Nach § 6 Abs. 1 GIBG ist nur jene sexuelle Belästigung gemäß dem GIBG als eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes zu werten, die im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis des/der betroffenen Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin erfolgt. Das Diskriminierungsverbot richtet sich gegen die Arbeitgeber/innen bzw. gegen dessen/deren Vertreter/innen oder wenn im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis Dritte belästigen.

Der/Die unmittelbare Belästiger/in haftet grundsätzlich verschuldensunabhängig. Subjektive Elemente auf Seite der Belästiger/innen bleiben daher außer Betracht. Es ist demnach unerheblich, ob diese die Absicht hatten, zu belästigen.¹

Gemäß § 6 Abs. 2 GIBG liegt eine sexuelle Belästigung dann vor, wenn ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten gesetzt wird, das die Würde einer Person beeinträchtigt oder dies bezweckt und für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht oder anstößig ist. Zusätzlich muss durch dieses Verhalten eine einschüchternde, feindselige oder demütigende Arbeitsumwelt für die betroffene Person geschaffen werden oder dies bezweckt werden (Z 1). Als sexuelle Belästigungen sind einerseits solche Verhaltensweisen anzusehen, die von der belästigten Person subjektiv als solche erlebt werden, während es auf die Absicht der belästigenden Person nicht ankommt. Durch die Ergänzung „Verhalten, das eine Beeinträchtigung der Würde bezweckt“ kommt weiters die Fallgestaltung dazu, in der die belästigende Person darauf abzielt, eine andere Person in ihrer Würde zu beeinträchtigen, dies jedoch von der betroffenen Person subjektiv zwar nicht als beleidigend empfunden wird, sie sich aber dennoch dagegen wehren möchte.

Sexuelle Belästigung setzt nach § 6 Abs. 2 GIBG ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten voraus. Der Begriff „Verhalten“ ist dabei weit zu definieren und umfasst neben körperlichen Handlungen auch verbale und nonverbale Verhaltensweisen (d. h. Äußerungen, Gesten etc.). Ein Verhalten ist am ehesten dann der sexuellen Sphäre zugehörig, wenn es das biologische Geschlecht der betroffenen Person, deren Intimsphäre oder die biologische Geschlechtlichkeit betreffende Sachverhalte anspricht. Die in Frage kommenden Erscheinungsformen sind vielfältig und reichen vom Erzählen freizügiger Witze, anzüglichen – sei es auch in „Komplimente“ verpackte – Bemerkungen über Figur und sexuelles Verhalten im Privatleben bis hin zu unerwünschten Einladungen mit eindeutiger Absicht, dem Versenden einschlägiger E-Mails oder SMS, dem Konfrontiertwerden mit pornografischen Bildern und Texten, „zufälligen“ Körperberührungen, „Begrapschen“, Po-Kneifen, aufgedrängten Küssen, erzwungenen Umarmungen, dem Versprechen beruflicher Vorteile bei sexueller Willigkeit, der Androhung beruflicher Nachteile bei sexueller Verweigerung, der Zurschaustellung der Genitalien, sexueller Nötigung und Vergewaltigung.²

¹ Hopf/Mayr/Eichinger, GIBG (2009) § 6 Rz 12.

² U.a. Hess-Knapp, DRdA 2009, 163 (164); Posch in Rebhahn, GIBG (2005) §§ 6, 7 GIBG Rz 76f; OGH 5.6.2008, 9 ObA 18/08z.

Für den/die Belästiger/in muss erkennbar sein, dass das Verhalten für die betroffene Person unerwünscht ist. An das ablehnende Verhalten der betroffenen Person dürfen jedoch keine allzu hohen Ansprüche gestellt werden. Abgelehnt und damit unerwünscht ist ein Verhalten keineswegs erst dann, wenn sich die betroffene Person lautstark zur Wehr setzt; die Ablehnung kann auch schlüssig erfolgen.³

Ein die Würde verletzendes Verhalten setzt ein gewisses Mindestmaß an Intensität voraus. Das sind neben gröberen Übergriffen auch Verhaltensweisen, die fortgesetzt erfolgen und nicht so eine große Intensität aufweisen.

Die Antragstellerin brachte vor, dass sich die sexuellen Belästigungen durch das mehrfache Ansprechen privater und auch sexueller Sachverhalte durch den Antragsgegner, wie z.B. dass er ein Mann sei, der „jeden Tag eine Frau haben müsse“ bzw. durch Abpassen nach der Arbeit und der Aussage, dass er mit in ihre Wohnung fahre und mit ihr Sex haben wolle, sowie den körperlichen Übergriffen durch Annäherungsversuche, die für die Antragstellerin unangenehm und auf Grund ihrer Sehbehinderung bedrohlich gewesen seien, geäußert hätten. Die Antragstellerin habe sich auch durch seine zahlreichen SMS und seine bis zu 4-mal täglich erfolgten Anrufe, um sich mit der Antragstellerin auf einem Kaffee zu treffen, belästigt gefühlt. Die Belästigungshandlungen hätten ab der Weigerung der Antragstellerin, dem Antragsgegner Sprachunterricht zu geben, begonnen. Trotz einer offensichtlichen Ablehnung der Äußerungen und Annäherungsversuche durch die Antragstellerin habe sich der Antragsgegner nicht von weiteren Belästigungen abhalten lassen. Diese Angaben wurden seitens der Antragstellerin glaubhaft dargelegt und von einer Auskunftsperson im Wesentlichen bestätigt.

Der Antragsgegner bestritt sowohl in der schriftlichen Stellungnahme als auch der mündlichen Befragung das Vorbringen der Antragstellerin. So gab der Antragsgegner in der Befragung an, dass sich die Zusammenarbeit mit der Antragstellerin nach seinem Urlaub verschlechtert habe. Sie habe seine Anweisungen wie z.B. keine Flip Flops während der Arbeit zu tragen, nicht während der Arbeit zu rauchen oder zu spät zu kommen, nicht akzeptiert. So hätte die Antragstellerin laut dem Geschäftsführer des Restaurants an der Bar arbeiten sollen, wenn im Restaurant nichts los sei. Aber auch diese Anweisung habe die Antragstellerin nicht befolgt. Vielmehr habe sie

³ Vgl. OLG Wien 19.1.2005, 9 Ra 163/04p.

ihn beschimpft und das Restaurant verlassen, ohne zu arbeiten. Gleichzeitig gab der Antragsgegner in der Befragung zu, dass er die Antragstellerin bei der Arbeit angeschrien habe.

Hinsichtlich der vorgebrachten sexuellen Belästigungen konnte eine der befragten Auskunftspersonen bestätigen, dass der Antragsgegner die Antragstellerin sexuell belästigt habe. Der Antragsgegner habe der Antragstellerin SMS mit Anspielungen sexueller Natur geschickt. Diese habe sie auch gesehen. In ihrer Gegenwart habe der Antragsgegner gegenüber der Antragstellerin erklärt, dass er etwas von der Antragstellerin wolle. Ebenso bestätigte diese Auskunftsperson die von der GAW im Verlangen vorgebrachten Schikanen. So habe dieser die Antragstellerin nie nach Hause gehen lassen. Auch sei die befragte Auskunftsperson vom Antragsgegner verbal sexuell belästigt worden, in dem er ihr einmal einem Sex zu Dritt gemeinsam mit der Antragstellerin vorgeschlagen habe.

Die Argumentation des 2. Antragsgegners, dass die Vorwürfe der Antragstellerin nicht der Wahrheit entsprechen würden, und die Antragstellerin sich vielmehr ihm gegenüber unangenehm und beleidigend benommen habe, konnte nicht gefolgt werden. Das Vorbringen des Antragsgegners erscheint nach Ansicht des Senates I der GBK als sehr widersprüchlich und somit unglaubwürdig. Einerseits behauptet er nie über private Angelegenheiten mit ihr gesprochen zu haben und andererseits bringt er in der Befragung vor, dass er für die Antragstellerin eine Wohnung gesucht und gefunden habe und die Beziehung zur Antragstellerin bis zum Zeitpunkt ihrer massiven Ablehnung ihm gegenüber „super“ war. Er habe den damaligen Freund der Antragstellerin auch ersucht er möge sie solange in seiner Wohnung wohnen lassen, bis „wir“ eine Wohnung gefunden haben. Auch die Aussage, die Antragstellerin hätte ihn, obwohl sie wusste dass er verheiratet sei, gefragt ob er sie heirate, erscheint äußerst unglaubwürdig. Diese Aussagen deuten daraufhin, dass aus der Sicht des Antragsgegners das Verhältnis mit der Antragstellerin mehr als freundschaftlich war und nicht rein professionell, wie er bei seiner Befragung behauptete. Die Begründung, dass er die Antragstellerin und deren Freundin gar nicht zum Sex zu Dritt aufgefordert haben konnte, da er ja verheiratet sei und mit seiner Frau gemeinsam in einer Wohnung lebe, entspricht nicht der allgemeinen Lebenserfahrung, da auch verheiratete Männer, die mit ihren Frauen gemeinsam in einer Wohnung leben, sexuelle Be-

lästigungen tätigen. Auch die Aussagen, dass er sich auf Grund des von der Antragstellerin unberechtigterweise eingebrachten Verlangens in Psychotherapie begeben habe müssen und nun sogar vor jeder Frau Angst habe, erscheint dem Senat nicht glaubhaft. Die Behauptung, die Antragstellerin habe ihn beschimpft, nachdem der Antragsgegner sich nicht positiv zum geschminkten Gesicht der Antragstellerin geäußert habe, erscheint auf Grund der starken Sehbehinderung ebenso als völlig unglaubwürdig. Ein vom Antragsgegner behaupteter gemeinsamer Public Viewing Besuch bei der WM 2010, konnte von der weiteren Auskunftsperson nicht bestätigt werden. Dem Antragsgegner gelang es daher nicht im Sinne der Beweislastregelung des § 12 (12) GIBG zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass seine glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen.

Die Angaben der Antragstellerin wurden demgegenüber von dieser ausreichend glaubhaft vorgebracht und von einer Auskunftsperson bestätigt. Es war auf Grund der Sehbehinderung nachvollziehbar, dass sich die Antragstellerin durch die anzüglichen Äußerungen des Antragsgegners und durch die ständige Suche der Nahe der Antragstellerin bedroht gefühlt hat.

Nach Auffassung des Senates I der GBK liegt somit diesbezüglich eine **sexuelle Belästigung** durch den Antragsgegner gegenüber der Antragstellerin vor.

Gemäß **§ 12 Abs. 3 GBK/GAW-Gesetz** hat der Senat, wenn er der Auffassung ist, dass eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes vorliegt, dem/der Arbeitgeber/in oder in Fällen in Zusammenhang mit einer sonstigen Diskriminierung in der Arbeitswelt dem/der für die Diskriminierung Verantwortlichen (...) schriftlich einen Vorschlag zur Verwirklichung des Gleichbehandlungsgebotes zu übermitteln und ihn/sie aufzufordern, die Diskriminierung zu beenden. Für die Umsetzung des Vorschlags ist eine **Frist von zwei Monaten** zu setzen.

Da der Senat I der GBK zur Auffassung gelangt ist, dass eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes vorliegt, wird seitens des Senates I der GBK gemäß § 12 Abs. 3 GBK/GAW-Gesetz folgender **Vorschlag zur Verwirklichung des Gleichbehandlungsgebotes** dem Antragsgegner, Herrn B, erteilt und aufgefordert, die Diskriminierung zu beenden:

Leistung eines angemessenen Schadenersatzes unter besonderer Berücksichtigung der schweren Sehbehinderung.

Wien, 24. April 2012

Dr.ⁱⁿ Eva Matt

Vorsitzende des Senates I der GBK